

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 95, 28. November 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Landtagsverhandlungen.

November 24.

Auf der Tagesordnung stand die Berathung des Entwurfs einer Ablösungsordnung. Ohne eine allgemeine Discussion ging man sogleich zur Berathung der einzelnen Artikel über. Berichterstatter war Wibel I., der zuerst darauf hinwies, wie die Versammlung sich während der bisherigen Verhandlungen in einer etwas unbehaglichen Lage wegen der in Frage gekommenen äußern Politik befunden habe; heute werde sie in freudiger Stimmung berathen, denn es handle sich um ein Gesetz, welches, wie keines (wenn nicht etwa wie das Entschädigungsgesetz und eine Gemeindeordnung), das innere Wohl des Landes zu fördern bestimmt sei.

Artikel 1 wurde angenommen, daneben jedoch auch der Antrag des Ausschusses, die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, wodurch bestimmt werde, was steuerlicher Natur, also nicht ablösbar, was aber der Ablösungsordnung unterworfen sein solle. Außerdem erklärte sich der Landtag auf Antrag des Abgeordneten Reiners mit dem im Ausschussberichte über die Ablösbarkeit der Ordnärgefälle Angeführten ausdrücklich einverstanden; ferner auf Antrag des Abg. Strackerjan mit der vom Berichterstatter geäußerten Ansicht, daß die an den Staat zu zahlenden Erbpachten und Grundheuern auch ablösbar seien.

Bei Art. 2 kam das wichtige Prinzip zur Erörterung: ob nur der Verpflichtete oder auch der Berechtigte die Befugniß der Ablösung zu verlangen haben solle. Den Streit darüber wollte der Abg. Tappenbeck mit der geistreichen Bemerkung abschneiden, daß im Staatsgrundgesetz

alle Lasten für ablösbar erklärt seien, und Ablösen heiße nur, daß der Verpflichtete die Ablösung verlangen könne. Der Abg. Dannenberg suchte dasselbe zwar noch besser zu begründen, aber überzeugen konnten seine Worte schwerlich. Nicht seiner überzeugenden Kraft, sondern weil ohnehin unser Landtag noch nicht eben geneigt ist, dem Berechtigten irgend gleiche Rechte mit dem Verpflichteten einzuräumen, wurde dann auch der Antrag des Ausschusses, wonach die Worte: „der Berechtigte sowohl wie“ in Art. 2 §. 1 gestrichen werden, angenommen.

Dadurch war nun freilich eine Bestimmung nöthig für die Fälle, welche die Motive zum Entwurfe pag. 37 anführen. Der Abg. v. Finckh formulirte dieselbe gewiß richtig, aber Wibel'sche Anträge finden von vornherein mehr Anklang, als v. Finckh'sche, und wurde deshalb der Satz angenommen.

Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame (!!) ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß ein oder mehrere Verpflichtete allein ablösen.

Zu dem §. 3 dieses Artikels waren viele Amendements eingereicht; es wurde aber nach einiger Discussion der ganze Paragraph für wegfällig erklärt — da dies nach der Abstimmung zu §. 1 von selbst folgte.

Zu Art. 3 wurden noch Mühlenleichtschiöldienste und Dienste, worüber Prozeß entstanden ist, hinzugefügt. Der Abg. Mölling machte einen schwachen Versuch, eine neue demokratische Verjährungsfrist von 20 Jahren einzuführen; diese Idee fand aber diesmal keine Unterstützung.

Der Art. 4 wurde mit einer Redaktionsänderung angenommen; der Beschluß über Art. 5 ausgesetzt, weil der Ausschuss noch über einige hierher gehörende Petitionen berichten sollte; Art. 5, 6, 7 blieben ohne Aenderung;

Art. 8 erhielt eine kleine Redaktionsänderung; Art. 9 wurde angenommen, wie im Entwurf. Art. 10 erhielt einen Zusatz aus Art. 16 *N* 6 des Entschädigungsgesetzes; auch wurde statt des im Entwurf vorgeschlagenen 10jährigen Zeitraums, ein 30jähriger angenommen. Art. 11 und 12 wurden angenommen, wie im Entwurf.

Die Debatte über Art. 13 in Betreff der Größe des Ablösungskapitals wurde heute nicht mehr begonnen, weil sie voraussichtlich doch nicht hätte zu Ende geführt werden können. Es ist dies der Hauptpunkt im ganzen Ablösungsgesetz und wird wohl noch einige Schwierigkeit machen. Am nächsten Montag wird die Berathung über das ganze Gesetz indeß doch wahrscheinlich zu Ende geführt werden.

Von Seiten der Staatsregierung theilte man sich wenig an der Debatte. Der Regierungsbevollmächtigte Kunde erklärte, er habe überall keine Instruktionen, indem es der Staatsregierung bei der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen sei, über die zum Theil tiefeingreifenden Änderungsvorschläge des Ausschusses ihre Entschlüsse fassen zu können. Was er sage, sei nur als seine persönliche Ansicht anzusehen. Anscheinend hat es die Staatsregierung absichtlich vermieden, sich förmlich bei der Debatte zu betheiligen, weil sie eigentlich die Erledigung der deutschen Frage vor allen andern Geschäften verlangt hatte; diese Frage war aber nach dem neulich gefaßten Beschluß noch erst wieder an den Ausschuß gewiesen, und der Bericht über die Ablösungsordnung lag doch einmal fertig vor.

November 26.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes.

Der am Sonnabend zur Berichterstattung an den Ausschuß zurückgewiesene Art. 5 des Entwurfs wurde in ein paar unwesentlichen Punkten geändert. Bei dieser Gelegenheit wurde über verschiedene Petitionen Bericht erstattet, und fand darüber keine weitere Discussion statt. Zum Art. 13 stellte zunächst der Abg. Lindemann einen Antrag, welcher die Ablösung aller Dienstrenten, die der Staat als Gutsherr seit 30 Jahren stipulirt habe, zu demselben Betrage wie die Dienste selbst ermöglichen sollte. Er hatte dafür schon soviel unterstützende Namen gesammelt, daß er bei der Abstimmung ohnehin ungefähr die Majorität für sich gehabt haben würde; der Versammlung wurde aber eine lange, acht Lindemann'sche Rede, voll komischer, gräßlicher Episoden, gestützt auf viele Thatsachen und Geschichten aus dem Fürstenthum Lübeck, nicht erspart. Zum Schluß stellte er die Bitte an das Ministerium, das vorliegende Gesetz noch vor seinem Abtreten (welches Hr. Lindemann für gewiß hätte) zu verabschieden, womit es sich den ehrenvollen Namen eines Ablösungs-Ministerii

erwerben würde. Als der Abg. Bargmann dann Zurückweisung dieses Antrags an den Ausschuß verlangte, weil ein Antrag, der eine so lange Rede und Anführung so vieler Thatsachen erfordere, nicht ohne Weiteres richtig beurtheilt werden könne, und das ganze Verfahren des Abg. Lindemann hinsichtlich dieses Antrags nicht in der Ordnung gefunden hatte, wurde dieses Verlangen dennoch nicht berücksichtigt und weiter debattirt. Der Abg. v. Finckh brach sans peur et sans reproche eine Lanze für die Berechtigten gegen die Anträge des Ausschusses. Daß er jetzt in einer andern Zeit zu leben glaubte, als da das Staatsgrundgesetz zu Stande kam, wurde mit Gemurre von der Linken aufgenommen. Abg. Strackerjan machte sehr richtig darauf aufmerksam, daß für die Zukunft die vom Ausschuß vorgeschlagenen Ablösungs-Anträge nicht maßgebend sein dürften, weil dadurch nur veranlaßt werden würde, daß die Rente unverhältnismäßig gesteigert werde. Künftig constituirte Renten dürften immer nur nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden landesüblichen Zinsfuß abgelöst werden. Abg. Mölling unterstützte den Lindemann'schen Antrag durch fernere Erzählungen aus seiner Gutnischen Erfahrung, Wibel II. desgleichen. Wibel I. widerlegte natürlich glänzend die Rede des Abg. v. Finckh; er wollte nicht die Hand auf's Herz legen, wie der Abg. v. Finckh verlangt hatte, denn dadurch werde das Herz, das gute, milde, fromme, den Pflichtigen ergebene, nur verdeckt!

Von Seiten des Regierungs-Commissärs wurden nur im Allgemeinen einige Bemerkungen über die Höhe der Ablösungen und die Anträge des Ausschusses gemacht, welche der Berichterstatter Wibel I. natürlich schnell beseitigte, worauf sämtliche Ausschußanträge und der Lindemann'sche Antrag auch natürlich schnell angenommen wurden.

Zum §. 2 des Art. 13 stellten Strackerjan und v. Thünen Anträge, welche die künftigen Ablösungen, namentlich der Erbpachten, so reguliren sollten, daß die Erbpachten nicht ganz verhindert oder erschwert würden. Bei der Fragstellung entstand eine solche Verwirrung, daß bloß darüber wenigstens eine halbe Stunde gesprochen wurde. Selbst das Systematisiren des Abg. Clausen brachte keine Klarheit in die Sache. Als endlich abgestimmt ward, übte der Ausschuß seine gewöhnliche magische Gewalt; seine Vorschläge wurden angenommen, der Antrag des Abg. v. Thünen, der künftig die Erbpachten höchstens zum 28fachen Betrage abgelöst haben wollte, dagegen abgelehnt; der des Abg. Strackerjan, der den jedesmaligen landesüblichen Zinsfuß dabei zum Grunde legen wollte, angenommen.

Nach Uebersteigung dieses Berges nun hätte man ein-

stimmig schnell weiter gehen können, in Erwägung aber — daß man morgen doch nichts zu thun haben werde, blieb man bei Art. 16 stehen und schloß die Sitzung, nachdem nur noch die Abtheilungen erst neu verlost waren.

A u s s i c h t e n .

Man hatte erwartet, daß die vorige Woche schon die Entscheidung darüber gebracht hätte, ob das jetzige Ministerium bleibe oder abtrete. Diese Erwartung ist getäuscht. Der Landtag hat eine halbe Antwort auf die Ministerfrage gegeben. Aber dennoch ist diese Antwort bedeutungsvoll. Indem nämlich die Majorität des Landtags erklärt hat: „daß die Staatsregierung bei ihren bisherigen Schritten in der deutschen Angelegenheit nur von redlichem Streben für das Wohl des gemeinsamen und unseres engen Vaterlandes geleitet wurde; daß sie die hohe Bedeutung des gegenwärtigen Ministeriums für die fernere gedeihliche Entwicklung im Sinne und Geiste des Staatsgrundgesetzes anerkennt,“ und in Folge dessen beschlossen hat, „daß sie das Ministerium hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortlichkeit enthebe,“ ist die Anklage, welche die Partei der Freien Blätter gegen das Ministerium erheben wollte, zu Boden gefallen, und hat sich in ein Vertrauensvotum verwandelt. Allein der Landtag will die deutsche Frage noch in der Schwebe halten; er stellt zugleich „an die hohe Staatsregierung das Ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Landtag die Verathung und Beschlussfassung über die Vorlage der Regierung vom 6. d. M. einstweilen noch aussehe.“ Die Regierung kann begreiflicherweise diesem Ersuchen nicht willfahren; der Landtag muß, wie Hr. Mölling richtig sagt, eine klare Antwort geben. Diese Antwort, die weder Hörner noch Eken haben, sondern rund und voll sein muß, wird der Landtag in dieser Woche abzugeben haben. Wie sie ausfallen wird, wer kann es wissen? Es scheint uns indessen eine moralische Unmöglichkeit, daß eine Ständekammer, die so eben dem Ministerium ein Vertrauensvotum wegen seines Verhaltens bei der deutschen Frage gegeben hat, in der künftigen Woche dasselbe stürzt, und weshalb? — gerade wegen seines Verhaltens in dieser Frage. Es geschehen indeß so manche Dinge, von denen man sich Nichts träumen läßt, daß man gar nicht vermuthen kann, wie der Landtag seine Entscheidung treffen wird. Was wir wünschen oder fürchten, ist bekannt. Wir wollen nur den einen Wunsch noch aussprechen, daß am Tage der Entscheidung keine langen Reden gehalten werden möchten. Neues läßt sich über

diese Frage doch nicht vorbringen, weder von der einen noch von der andern Seite; und Jeder weiß auch beim Eintreten in den Saal, wie er stimmen wird. Wozu also lange Reden? Wir haben um so mehr Grund, einen solchen Wunsch auszusprechen, und um so mehr Hoffnung, ihn erfüllt zu sehen, als der Landtag schon in voriger Woche auf den Antrag Hrn. v. Thünen's die fernere Discussion abgeschnitten hat, gerade als das Reden durch Hrn. Mölling wieder auf den Punkt gebracht war, sich endlos auszudehnen. Sollten schon mehrere Reden für den Entscheidungstag im Voraus fertig gemacht sein, so steht ja Nichts im Wege, diese besonders herauszugeben. Sie könnten in diesem Falle ein hübsches Weihnachtsgeschenk abgeben.

Der Landtagsauschuß in der deutschen Frage

schlägt dem Landtage und der Regierung eine halbe Maaßregel vor. Wir können beide Punkte, worüber die Majorität des Ausschusses (6 Stimmen gegen 1) sich geeinigt hat, nicht anders bezeichnen. Wir wollen vorläufig über die Gründe, die für die Anträge des Ausschusses entscheidend gewesen sind, nicht streiten; aber von vornherein müssen wir ganz entschieden uns dahin aussprechen, daß in dieser Zeit und besonders in dieser Angelegenheit nichts Besseres und für unsere Verhältnisse Unheilvolleres erdacht werden konnte, als eben diese halben Maaßregeln. Halbe Maaßregeln stehen überall im Leben in schlechtem Ansehen; in unserm Falle aber werden sie nur dazu dienen, noch größere Wirrnisse in unsere Zustände zu bringen, und den Zwiespalt, der durch die deutsche Frage zwischen der Regierung und dem Landtage entstanden ist, zu einem solchen zu machen, der eine abermalige Auflösung des Landtags, oder — was wahrscheinlicher ist — den Rücktritt des Ministeriums, den ja selbst der Landtag nicht wünscht, zur Folge haben wird.

Der Ausschuß hat sich nämlich dahin ausgesprochen: daß der Landtag an die Staatsregierung das Ersuchen stellen möge: die Regierung möge sich damit einverstanden erklären, daß der Landtag die Verathung und Beschlussfassung über die Regierungsvorlage vom 6. d. M. noch aussehe; — und dann ferner: daß, da die Staatsregierung bei ihren bisherigen Schritten in dieser Angelegenheit nur vom redlichen Streben für das Wohl des gemeinsamen und engern Vaterlandes sich habe leiten lassen, und in voller Anerkennung der Bedeutung des gegenwärtigen Ministeriums für die fernere gedeihliche Entwicklung unserer Verhältnisse im Sinne und Geiste des Staatsgrundgesetzes — der Landtag gleichzeitig mit dem obigen

Beschlüsse die Erklärung abgeben möge: daß er das Ministerium hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortlichkeit enthebe.

In der Landtags-Sitzung vom 22. d. M. sind nun diese Anträge seitens des Landtags angenommen, seitens des Ministeriums aber, in Betreff des ersten Antrags, abgelehnt worden.

Wir fragen nun: Wie war es denkbar und möglich, daß das Ministerium dem Ersuchen des Landtags Folge geben konnte? Die Regierung ist durch ihren Beitritt zu dem Dreikönigsbündnisse gebunden; sie kann nicht zurück; sie muß mit fortschreiten auf der Bahn, welche zur Entwicklung und Gestaltung des Dreikönigsbündnisses eingeschlagen wird. Wie kann sie jetzt diese für unser Land folgenschwere Angelegenheit zwischen sich und dem Landtage unerlebigt schweben lassen? — Der Landtag giebt zwar dem Ministerium eine Art Vertrauensvotum, indem er dasselbe hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortlichkeit überhebt. Wie steht es aber mit den spätern Schritten in dieser Angelegenheit, die das Ministerium, da es dem Bündnisse ja einmal beigetreten ist, nothwendig wird thun müssen? Wie kann man die Verantwortlichkeit des zweiten Schrittes, der, weil der erste einmal geschehen, unausbleiblich erfolgen muß, von der des ersten trennen? Wie kann man dem Ministerium zumuthen, dem Landtage gegenüber eine Art provisorischer Stellung einzunehmen? — Die Frage liegt nun einmal so, daß die Antwort des Landtags in Betreff des Dreikönigsbündnisses nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten kann. Giebt der Landtag seine Zustimmung zu der vom Ministerium befolgten Politik, oder giebt er sie nicht? Das Raisonnement über Hannovers Verhältnis zu dem Berliner Bündniß ist in sofern ganz und gar überflüssig, als der Beitritt Oldenburgs zu demselben bereits erklärt ist, und Hannovers Lossagung oder Wiederanschließung für uns gar nichts ändern oder umgestalten kann. Warum also um den Brei herumgehen, da man im Landtage doch recht gut wissen wird, daß das Ministerium auf den Antrag des Landtags nicht eingehen kann, ohne seiner Ehre und Würde dem Landtag gegenüber etwas zu vergeben; es sei denn, der Landtag gäbe, wenn er eine Beratung über diese Frage um jeden Preis vermeiden will, der Regierung ganz freie Hand und erklärte: daß er für alle in der deutschen Sache bereits vollzogenen und noch zu vollziehenden Handlungen das Ministerium im Voraus von aller Verantwortlichkeit freispräche. Das wäre ein Anerbieten, welches das Ministerium vielleicht annehmen könnte; und diejenigen Landtagsmitglieder, die sich früher

so entschieden gegen den Anschluß ausgesprochen, wären damit der freilich unangenehmen Nothwendigkeit überhoben, jetzt ihre förmliche Zustimmung zu der von der Regierung befolgten Politik erklären zu müssen.

Griepenkerl's Nobespierre

Ist auch in Hannover mit großem Beifall gehört worden. Der Dichter hat ihn im Hannstein'schen Saale gelesen, welcher durch ein Publikum von dreihundert Personen ganz angefüllt war. Wie mir geschrieben wird, hat Hr. Griepenkerl die Absicht, von jetzt an nicht mehr in großen Sälen zu lesen — weil es ihn zu sehr angreift und die Wirkung in kleinern Räumen besser ist. In Hannover ist ihm mitgetheilt worden, S. M. der König wünsche auch das Stück, wovon er schon so viel Rühmliches gehört, kennen zu lernen. Auch ist an den Dichter die Aufforderung ergangen, es bald einzusenden; die dortige Aufführung steht demnach auch bevor. Heute, Dienstag, liest Hr. Griepenkerl in Bremen, und da alle Plätze schon vergriffen sind, wird er wahrscheinlich (er ist schon dazu aufgefordert) am Donnerstag oder Freitag, 29. oder 30., die Lesung wiederholen.

Zur Berichtigung.

Unter Bezugnahme auf ein, in der am 24. d. M. ausgegebenen Nummer der wöchentlichen Anzeigen vom Hrn. Reg.-Secr. Strackerjan mitgetheiltes Gespräch finde ich mich veranlaßt, das nachfolgende Zeugniß zu veröffentlichen:

S. L.

„Auf Verlangen bezeuge ich hierdurch, daß das vor längerer Zeit zwischen den Hrn. Lambrecht und Clausen im Lindenhofe geführte Gespräch, soweit ich mich dessen erinnern kann, dem Sinne und auch dem Wortlaute nach genau so stattgefunden hat, als es in der N^o 93 des Volksfreundes erzählt worden ist.

Oldenburg, den 26. November 1849.

W. Klavemann.“

Wenn es nun am Schlusse des von Hrn. Strackerjan veröffentlichten Zeugnisses heißt, daß das erwähnte Gespräch in der Nähe der Kaserne, auf dem Wege vom Lindenhofe nach Oldenburg, stattgefunden, und in keiner nähern Verbindung mit einem früher geführten gestanden, so bemerke ich dagegen, daß dasselbe allerdings mit einem früher geführten in Verbindung stand, indem das Gespräch im Lindenhofe begann und auf dem Rückwege nach der Stadt nur fortgeführt wurde. Es ist möglich, daß Hr. Strackerjan, der meines Wissens sich erst auf dem Rückwege der nach der Stadt zurückkehrenden Gesellschaft angeschlossen und nur die noch unterwegs gewechselten Worte gehört hat, dieselben für den Anfang des Gesprächs gehalten und demnach anders aufgefaßt und verstanden hat, als sie im Zusammenhange mit dem Vorhergegangenen aufgefaßt und verstanden werden mußten.

S. L.

Beiträge für den „Oldenburgischen Volksfreund“ sind an die Verlags-Handlung einzusenden.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Conrant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Landtagsverhandlungen.

November 27.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes. — Die Anl. A. des Entwurfs, betr. die Einrichtung von Preisermittlungskommissionen, wurde fast ohne Discussion mit allen vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen angenommen; nur zu Art. 5 stellte der Abg. Lindemann das Amendement: daß die Preisermittlungskommission ihren Vorstand aus der Mitte der Ablösungskommission wählen solle, welches angenommen ward. Zu Protokoll wurde noch auf Antrag des Abg. Lindemann eine Erklärung niedergelegt, welche sich von selbst versteht, daß nämlich, wo etwa provisorisch festgestellt seien, die definitiv festgestellte Ablösungssumme von Anfang des provisorisch an gelten solle.

Die Berathung ging sodann im Entwurf Art. 17 weiter, wozu die Ausschufsanträge angenommen wurden. Zu Art. 18 hatte der Abg. Reiners eine detaillierte Berechnung aller hier in Betracht kommenden Fälle, mit Rücksicht auf Zinsen und Zinseszinsen, angefertigt, und ward beantragt, diese als Anl. B. dem Gesetze hinzuzufügen. Angenommen *salv. error. in calculo und praevia revisione*. Die Art. 19—23 wurden angenommen mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen. Auch zum Art. 23 hatte der Ausschuss gleich das Richtige so überzeugend gefunden, daß über die wichtige Bestimmung hinsichtlich der Ablösung der Erbpachten keine weitläufige Discussion stattfand, sondern die Anträge des Ausschusses nach wenigen Bemerkungen angenommen wurden. Zufällig erhielt auch ein kleiner unschuldiger Antrag des Abgeordneten v. Simckh, hinsichtlich der Zeit, für welche die vom

Ausschuss beantragte Maßregel gelten sollte, die Majorität. Von Art. 23 an bis zum Schluß hatte der Ausschuss nur wenige Aenderungen beantragt. Die Debatte wurde vom Präsidenten hinsichtlich der einzelnen Artikel und Ausschufsanträge unendlich oft eröffnet und geschlossen; die Versammlung stimmte so mechanisch ab, daß es zuletzt nur eines entfernten Versuchs zum Aufstehen bedurfte, daß die Majorität als aufgestanden angesehen werden konnte. Alle Ausschufsanträge wurden neben den Artikeln des Entwurfs angenommen. Nur zu Art. 30 ward ein Antrag des Abg. Bothe angenommen, wonach das Ablösungskapital noch mehr gesichert wird, indem es bei Concursen separirt auf den Erlös des verpflichteten Guts, die Zinsen der letzten zwei Jahre aber *inter privilegator locirt* werden sollen.

Zur Zusammenstellung der Beschlüsse wurde das Gesetz dann nach Art. 50 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurückgewiesen, und soll diese Zusammenstellung am nächsten Freitag auf die Tagesordnung kommen; der Bericht über die deutsche Frage kann erst Sonnabend zur Berathung kommen, weil er erst Donnerstag fertig und vertheilt wird.

Der Abg. Strackerjan stellte noch einen Antrag wegen Errichtung einer Amortisationsrentenkasse, begründete denselben, und wurde derselbe an die Abtheilungen verwiesen, auch auf die Tagesordnung von Freitag gesetzt.

Die Befoldung der Beamten.

Es ist manchmal in unserm Lande darüber Klage geführt worden, daß die Befoldungen nicht in richtigem Verhältniß zu dem Dienste stehen, den sie dem Staate